

Supplier Code of Conduct

1. Einführung

Als weltweit agierendes Unternehmen sind wir uns der Verantwortung bewusst, die wir aufgrund unserer Tätigkeit haben. Zu dieser Verantwortung gehört, dass wir uns an geltende Gesetze halten. Entsprechend haben wir menschenrechtliche Standards aufgestellt, die uns bei unserer Geschäftstätigkeit leiten. Wir haben uns im Rahmen unserer Grundsatzerklärung, sowie unseres Code of Conducts, zu folgenden Standards bekannt:

- den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- die ILO-Kernarbeitsnormen
- Minamata-Übereinkommen
- POPs-Übereinkommen
- Basler-Übereinkommen

Wir erwarten auch von unseren Zulieferern, dass sie ihrem Handeln dieselben Standards zugrunde legen. Aus diesem Grund haben wir diesen Supplier Code of Conduct erarbeitet, der die Mindeststandards für jedwede Geschäftsbeziehung zu uns setzt.

2. Ständige Überprüfung und erforderliche Anpassung

Gemäß des LkSG ist unser Unternehmen im Rahmen der Präventionsmaßnahmen unter dem LkSG dazu verpflichtet, uns von unserem unmittelbaren Zulieferern zusichern zu lassen, dass diese die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben gemäß des LkSG einhalten. Der Supplier Code of Conduct legt fest, welche Vorgaben der Zulieferer bei der Auftragsübernahme beachten muss, um bestimmte Risiken vorzubeugen oder zu minimieren. Die vom Zulieferer einzuhaltenden Anforderungen können abhängig von den Ergebnissen der von uns fortlaufend durchgeführten Risikoanalyse angepasst werden. Der Zulieferer wird von uns hierzu vor Inkrafttreten einer etwaigen Anpassung in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit dieser binnen zwei (2) Wochen ab Kenntnis zu widersprechen, worauf wir den Zulieferer im Einzelfall nochmal gesondert hinweisen.

3. Gesellschaftliche Verantwortung

3.1 Menschenrechte

Es ist unser übergeordnetes Ziel, die Menschenrechte einer jeden Person zu achten, zu schützen und zu respektieren. In unserer Geschäftstätigkeit halten wir uns deshalb an Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen und soziale Standards. Zudem fördern wir Menschenrechte auch entlang unserer Wertschöpfungskette und prüfen im Rahmen unserer Risikoanalyse Anhaltspunkte

für Menschenrechtsverletzungen. Von unseren Zulieferern erwarten wir daher, dass diese sich ebenfalls an Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen und soziale Standards halten.

Insbesondere muss der Zulieferer auf die Vermeidung der folgenden Risiken bzw. den Schutz der folgenden Rechte achten:

- **Verbot von Kinderarbeit:** Der Zulieferer darf in Übereinstimmung mit den ILO-Kernarbeitsnormen keine Kinderarbeit einsetzen, d.h. insbesondere keine Kinder unter dem zulässigen Mindestalter beschäftigen. Das zulässige Mindestalter entspricht dem Alter, in dem nach dem anwendbaren nationalen Recht die Schulpflicht endet und mindestens 15 Jahre beträgt. Verboten sind auch die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie alle Formen der Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, wie der Verkauf von Kindern und der Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen, das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, sowie Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kinder schädlich ist.
- **Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei:** Der Zulieferer darf keine Zwangsarbeit einsetzen. Arbeit muss stets freiwillig erfolgen und darf nicht unter Androhung von Strafe verlangt werden. In Einklang mit den ILO-Kernarbeitsnormen verzichtet der Zulieferer daher auf den Einsatz von Zwangs- bzw. ungesetzlicher Pflichtarbeit, v.a. in Form von Schuldknechtschaft, Menschenhandel, Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung. Der Zulieferer stellt sicher, dass seine Beschäftigten die Kontrolle über ihre Ausweispapiere behalten und dass sie keine Gebühren oder sonstigen Zahlungen leisten, um beschäftigt zu werden.
- **Schutz vor Diskriminierung:** Der Zulieferer behandelt niemanden ungleich aufgrund nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus,

Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung.

- **Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz:** Der Zulieferer räumt dem Schutz und der Förderung der Gesundheit seiner Beschäftigten höchste Priorität ein. Der Zulieferer hält die geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzgesetze konsequent ein. Insbesondere hält der Zulieferer die Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel ein. Er implementiert geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische und biologische Stoffe zu vermeiden sowie zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine geeignete Arbeitsorganisation im Hinblick auf Arbeitszeiten und Ruhepausen. Zudem gewährleistet der Zulieferer eine ausreichende Ausbildung und Unterweisung seiner Beschäftigten im Hinblick auf den Arbeitsschutz.
- **Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen:** Der Zulieferer erkennt das Recht aller seiner Beschäftigten an, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten. Der Zulieferer darf die Gründung, den Beitritt zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen nutzen. Die Gewerkschaften dürfen sich frei und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht betätigen.
- **Angemessene Vergütung:** Der Zulieferer bezahlt seine Beschäftigten entsprechend den lokalen Branchen- und Arbeitsmarktstandards sowie der lokalen Mindestlohngesetzgebung und in Einklang mit den Bedingungen der geltenden Tarifverträge, sofern solche bestehen.
- **Arbeitszeiten:** Der Zulieferer hält sich an alle geltenden lokalen Gesetze bezüglich Arbeitszeiten einschließlich Überstunden, Ruhepausen und bezahltem Erholungsurlaub.
- **Verbot einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs:** Der Zulieferer führt keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, schädliche Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauch herbei, die geeignet ist, die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren, einer Person den Zugang zu

Sanitäreinrichtungen zu erschweren oder zu zerstören oder die Gesundheit einer Person zu schädigen;

- **Verbot widerrechtlicher Zwangsäumung und Landentzug:** Der Zulieferer vermeidet, dass es beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert zu einer widerrechtlichen Zwangsäumung oder zu einem widerrechtlichen Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern kommt;
- **Sicherheitskräfte:** Der Zulieferer gewährleistet, dass er keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts beauftragt oder nutzt, wenn auf Grund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Zulieferers bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;
- **Sonstige Verbote:** Dem Zulieferer ist auch jedes weitere über die ausdrücklich genannten Verbote hinausgehende Tun oder pflichtwidrige Unterlassen verboten, das ebenso wie die genannten Verbote geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine der vorgenannten geschützten Rechtspositionen zu verletzen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

3.2 Umweltschutz

Der Zulieferer hält alle für ihn geltenden gesetzlichen Vorgaben betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit ein. Der Zulieferer holt alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und Zulassungen ein.

Der Zulieferer bestätigt:

- nicht gegen die **Vorgaben des Minamata-Übereinkommens** über die verbotene Herstellung, den Einsatz und/oder die Entsorgung von Quecksilber zu verstoßen;
- nicht gegen die **Vorgaben des Stockholmer Übereinkommens** über die verbotene Produktion und/oder die Verwendung von langlebigen organischen Schadstoffen (POPs) sowie den nicht umweltgerechten Umgang mit POP-haltigen Abfällen zu verstoßen;

- nicht gegen die **Vorgaben des Basler Übereinkommens** über die verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle zu verstoßen.

3.3 Konfliktmineralien

Der Zulieferer hält alle für ihn geltenden Regelungen und Gesetze hinsichtlich der Beschaffung von Mineralien und Materialien aus Konfliktregionen und Risikogebieten ein, insbesondere hinsichtlich der Verantwortung für eine konfliktfreie Beschaffung von "Konfliktmineralien", um effektiv sicherzustellen, dass die Verwendung und der Verkauf von Konfliktmineralien durch Zulieferer weder direkt noch indirekt den Handel bewaffneter Gruppen und Sicherheitskräfte mit Konfliktmineralien begünstigt. "Konfliktmineralien" bedeutet Minerale und Metalle wie in Anhang I der EU VO 2017/821 aufgeführt.

3.4 Holzhandelsverordnung

Der Zulieferer hält alle für ihn geltenden Regelungen und Gesetze hinsichtlich der Beschaffung von Holz ein, insbesondere der EU VO 995/2010 sowie der EU VO 2173/2005 sowie deren Umsetzungsakte.

4. Verantwortung als Marktteilnehmer

4.1 Produktverantwortung

Der Zulieferer steht in der Verantwortung, einen sicheren Umgang mit seinen Produkten und / oder Dienstleistungen zu gewährleisten. Sie sollen keine Nachteile oder Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt mit sich bringen.

Der Zulieferer hält die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zur Einhaltung der Vorgaben zur Produktkonformität bzw. Produktsicherheit ein.

4.2 Fairer Wettbewerb

Der Zulieferer hält die Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts strengstens ein. Insbesondere nimmt der Zulieferer Abstand von unzulässigen Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen mit Wettbewerbern. Ebenso trifft der Zulieferer keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Kunden. Der Zulieferer achtet auf lautere Geschäftspraktiken und respektiert die Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse Dritter.

4.3 Korruptionsverbot

Der Zulieferer befolgt strikt alle anwendbaren Gesetze gegen Bestechlichkeit und Korruption. Selbstverständlich ist es strengstens untersagt, Amtsträgern und anderen Personen aus der

freien Wirtschaft unzulässige Zahlungen (Bestechungsgelder, Schmiergelder) anzubieten, solche zu akzeptieren oder auch nur darüber zu diskutieren.

5. Verantwortung im eigenen Geschäftsbereich

5.1 Datenschutz

Der Zulieferer nimmt den Schutz personenbezogener Daten (z.B. Name, Adresse, Geburtstag) seiner Mitarbeiter, Geschäftspartner, Kunden und Dritten sehr ernst und verarbeitet personenbezogenen Daten nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben. Auch sonstige (nicht personenbezogene) Daten verarbeitet der Zulieferer stets in einer verantwortungsvollen Weise und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen. Der Zulieferer verpflichtet sich zur vollständigen Transparenz beim Umgang mit Daten.

5.2 Geldwäsche

Der Zulieferer lässt sich nicht für illegale Zwecke missbrauchen. Der Zulieferer hält alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein. Im Umgang mit seinen Kunden und Geschäftspartnern stellt der Zulieferer sicher, dass er nicht die Verschleierung von Geldern illegaler Herkunft durch seine Geschäftstätigkeit ermöglicht.

5.3 Exportkontrolle, Steuern und Zölle

Der Zulieferer befolgt entsprechend die Export-, Steuer- und Zollvorschriften in allen Ländern, in denen er tätig ist.

6. Verantwortung in der Zusammenarbeit

6.1 Mitwirkung

Der Zulieferer kooperiert und unterstützt bestmöglich bei den vom LkSG geforderten Maßnahmen mit Blick auf die Beendigung, Vermeidung und Minimierung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken, insbesondere bei der Durchführung gebotener Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

6.2 Weitergabe an mittelbare Zulieferer

Bei einem festgestellten Risiko sichert der Zulieferer zu, sich an die in diesem Verhaltenskodex formulierten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen zu halten und solche auch an seine Lieferanten zu richten und weiterzugeben.

6.3 Überprüfung

In begründeten Einzelfällen behalten wir uns die Möglichkeit vor anlassbezogen die Einhaltung der Standards aus diesem Supplier Code of Conduct zu prüfen. Der Zulieferer hat dabei im erforderlichen Umfang zu unterstützen

6.4 Rechtsfolgen bei Verletzung der Standards

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Supplier Code of Conduct sind wir berechtigt, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen und nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist fristlos zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für uns unzumutbar ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

7. Verbindlichkeit

Der Zulieferer verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Supplier Code of Conduct, sich an die Vorgaben aus diesem zu halten.